

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-
Küstrow
GV/K-K/006/2019-24

Sitzungstermin: Donnerstag, den 12.11.2020
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:20 Uhr
Ort, Raum: im Gemeindehaus Küstrow

Anwesend sind:

Bürgermeister

Reinecke, Harald

1. stellv. Bürgermeister(in)

Engelmann, Hans- Jürgen

2. stellv. Bürgermeister(in)

Krüger, Cindy

Gemeindevertreter(in)

Bandlow, Susanne

Koch, Karsten

Gonsiorek, Dirk Dr.

Konrad, Sabine

Wegner, Frank

Gast

Herr Millahn, Wilfried - Architekt

Protokollantin

Dorloff, Paula

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter(in)

Kröning, Nico

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.06.2020
4. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
5. Einwohnerfragestunde

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 6. | Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen | |
| 7. | Aufstellung einer Innenbereichssatzung nach § 34 BauGB im Ortsteil Rubitz der Gemeinde Kenz-Küstrow | BA-RP/K-K/161/2020 |
| 8. | Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kenz-Küstrow zum 31.12.2016 | K-BL/K-K/148/2020 |
| 9. | Jahresabschluss der Gemeinde Kenz-Küstrow zum 31.12.2016 - Entlastung des Bürgermeisters | K-BL/K-K/149/2020 |
| 10. | Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kenz-Küstrow zum 31.12.2017 | K-BL/K-K/150/2020 |
| 11. | Jahresabschluss der Gemeinde Kenz-Küstrow zum 31.12.2017 - Entlastung des Bürgermeisters | K-BL/K-K/151/2020 |
| 12. | Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kenz-Küstrow zum 31.12.2018 | K-BL/K-K/152/2020 |
| 13. | Jahresabschluss der Gemeinde Kenz-Küstrow zum 31.12.2018 - Entlastung des Bürgermeisters | K-BL/K-K/153/2020 |
| 14. | Haushaltssicherungskonzept 3. Fortschreibung 2020 | K-FVW/K-K/147/2020 |
| 15. | Haushaltswirtschaftliche Entscheidung | K-FVW/K-K/154/2020 |
| 16. | 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Barthe/ Küste" | K-StA/K-K/160/2020 |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---------------------|
| 17. | Billigung der Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung vom 18.06.2020 | |
| 18. | Übernahme der Wegeflächen Flurstücke 49 und 46 der Flur 12 gelegen in der Gemarkung Rubitz durch die Gemeinde Kenz-Küstrow | BA-LGM/K-K/156/2020 |
| 19. | Bauangelegenheiten | |

Öffentlicher Teil

- | | |
|-----|--|
| 20. | Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden |
| 21. | Schließung der Sitzung |

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, Gäste und Vertreter der Verwaltung. Es sind 8 von 9 Gemeindevertretern anwesend und somit ist die Gemeindevertretung beschlussfähig. Die Einladungen sind allen Mitgliedern ordnungsgemäß zugegangen.

Herr Reinecke verweist auf die Einhaltung der Hygienevorschriften.

zu 2 Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung

Herr Reinecke beantragt die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes auf TOP 7:

- Aufstellung einer Innenbereichssatzung nach § 34 BauGB im Ortsteil Rubitz der Gemeinde Kenz-Küstrow (BA-RP/K-K/161/2020)

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte würden sich demnach um eine Stelle verschieben.
Weitere Änderungsanträge gibt es nicht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Tagesordnungspunkt „Aufstellung einer Innenbereichssatzung nach § 34 BauGB im Ortsteil Rubitz der Gemeinde Kenz-Küstrow (BA-RP/K-K/161/2020)“ als TOP 7 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 3 Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.06.2020

Es gibt keine Beanstandungen zur Sitzungsniederschrift vom 18.06.2020.

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Sitzungsniederschrift vom 18.06.2020 wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Herr Reinecke berichtet über Angelegenheiten, welche im Hauptausschuss thematisiert wurden:

Feuerwehr

Herr Reinecke informiert, über die Feuerwehrbedarfssatzung. Unter anderem ergibt sich daraus, dass zu wenige Einsatzkräfte ehrenamtliche tätig sind. Als Lösung wäre denkbar mittels Wurfsendungen in den Haushalten neue Kameraden/innen zu werben.

Auch das Feuerwehrfahrzeug ist veraltet.

Da das Feuerwehrgebäude nicht der heutigen DIN für Gerätehäuser entspricht und ein

Umbau nicht wirtschaftlich ist, hat der Hauptausschuss beschlossen ein kombiniertes Geräte-Gemeindehaus neu zu bauen.

Mit der Frauendorf GmbH muss Kontakt aufgenommen werden, um ein Grundstück für den Neubau auszuweisen und die finanzielle Beteiligung seitens Frauendorf abzuklären. Herr Engelmann erklärt sich zusammen mit Herrn Reinecke für ein Treffen mit Herrn Hagge bereit.

In der Verwaltung wird geklärt, welche Fördertöpfe für den Neubau geeignet erscheinen.

Bezüglich des Baugrundstücks findet am folgenden Dienstag ein Termin mit Herrn Keller und Frau Hoppenrath statt.

Hafen Dabitz

Herr Reinecke erläutert, dass sich die Hafeneinnahmen auf ca. 32.000 € belaufen und dadurch muss der Hafenverein für das Jahr 2020 Steuern zahlen. Eine Änderung des Pachtvertrages soll von der Verwaltung ausgearbeitet werden. Die Zuarbeit soll zum nächsten Hauptausschuss am 01.12.2020 vorliegen.

Kläranlage

Herr Reinecke berichtet, dass ein Treffen mit Herrn Scheffler bezüglich der Kläranlage stattgefunden hat. Die Kläranlage kann die Ablaufwerte nicht einhalten. Deshalb wurde durch den Landkreis die Betriebserlaubnis zum 31.12.2020 entzogen.

Durch eine Ausfällanlage soll die Schmutzfracht reduziert und damit die Ablaufwerte eingehalten werden.

Der Landkreis hat die Genehmigung für die Übergangslösung erteilt. Mittelfristig muss über einen Neubau nachgedacht werden.

zu 5 Einwohnerfragestunde

Eine Einwohnerin berichtet, dass in Dabitz große Weiden stehen, von denen die Äste auf die Straße fallen. Auch eine morsche Kastanie steht gefährlich am Rand. Außerdem erfragt sie, wann im Rahmen Flurneuordnung mit der Hofraumvermessung begonnen wird.

Herr Reinecke entgegnet, dass sich die Bäume vor Ort angeschaut werden.

Auf Nachfrage beim StALU durch Herrn Engelmann wird in ca. 2-3 Wochen mit der Flurneuordnung in Küstrow, Dabitz und teilen von Zipke begonnen.

zu 6 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen

Es gibt keine Wortmeldungen.

zu 7 Aufstellung einer Innenbereichssatzung nach § 34 BauGB im Ortsteil Rubitz der Gemeinde Kenz-Küstrow Vorlage: BA-RP/K-K/161/2020

Herr Reinecke übergibt das Wort an Herr Millahn.

Dieser erklärt das gesamte Vorhaben mittels eine Präsentation.

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung einer Innenbereichssatzung für den Ortsteil Rubitz beschlossen. Wegen der heterogenen Baustruktur des Ortes mit vielen planungsrechtlich nicht eindeutig zu beantwortenden Fragen zur Zulässigkeit einer Bebauung

bzw. zur satzungsrechtlichen Einbeziehung in den bebaubaren Bereich wurden zu einer vorläufigen Entwurfsfassung v. 13.12.2019 Stellungnahmen der maßgeblichen Behörden (v.a. Landkreis VR) eingeholt und eine öffentliche Auslegung durchgeführt.

2 Stellungnahmen der (auswärtigen) Eigentümer des Flst.54/FI.12, die sich gegen eine Ergänzung von Ferienwohnungen, insbesondere gegen gewerblich betriebene Ferienwohnanlagen richten werden im überarbeiteten Entwurf v. 06.11.2020 teilweise berücksichtigt.

Die Stellungnahme des Landkreises führt zu einer Reduzierung der Innenbereichsgrenzen und Abrundungsflächen (Flst. 69, 70, 67, 52, 45, 33, 35 /FI. 12, im Bereich des Quellbachs sowie Flst. 46/2, 47, 49 / FI. 11) und zur Einstufung von Flächen als (ausgleichspflichtige) Abrundungsfläche (Flst. 46/2, 47, 49 / FI. 11 sowie Fls. 38 / FI.12). Bedenken bestehen außerdem wg. der geruchsimmissionen der Rinderanlage und gegen die Einstufung der gewerblich genutzten Gebäude am Ortseingang Erlenweg als faktische Innenbereichsflächen.

Außerdem sind im Weiteren eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und Darlegungen über die Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Störung /Tötung /Beeinträchtigung streng geschützter Tierarten) sowie eine FFH-Vorprüfung beizubringen sowie Regelungen über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen festzulegen und einzelnen Verursachergrundstücken zuzuordnen.

Die Vorklärung (vorläufige Entwurfsfassung, Stellungnahmen, Auslegung) wurde auf Kosten der Gemeinde mit dem Planer vereinbart, um die Erfolgsaussichten für das Satzungsverfahren abschätzen zu können (stufenweise Beauftragung der Planungsleistungen).

Das weitere Verfahren soll durch die von der Satzung nunmehr vsl. begünstigten Grundstückseigentümer refinanziert werden (Sicherung des Kostenbeitrags durch städtebaulichen Vertrag). Dazu bedarf der vorliegende Entwurf der Billigung durch die GV. Ein verbleibendes Erfolgsrisiko ist gleichwohl – auch im Hinblick auf die private Kostenbeteiligung – unvermeidbar.

Herr Reinecke bedankt bei Herrn Millahn für die gute Veranschaulichung und verabschiedet Ihn.

Beschluss:

1. Die zum Entwurf der Innenbereichssatzung Rubitz v. 13.12.2019 vorgebrachten Bedenken von 2 Bürgern und des Landkreises werden jeweils teilweise berücksichtigt.
2. Der überarbeitete Entwurf der Innenbereichssatzung Rubitz v. 06.11.2020 wird gebilligt und zur erneuten öff. Auslegung und Behördenbeteiligung gem. § 13 (2) BauGB bestimmt.
3. Die Gemeindevertretung beschließt, dass eine Ergänzung zur Begrenzung der Ferienwohnung-Nutzung in der Satzung erfolgen soll. Die Vorlage der überarbeiteten Satzung erfolgt zum Hauptausschuss am 01.12.2020.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 8 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kenz-Küstrow zum 31.12.2016
Vorlage: K-BL/K-K/148/2020**

Herr Reinecke erläutert den Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Kenz-Küstrow zum 31.12.2016 gemäß § 3a KPG M-V geprüft und den Berichtsentwurf über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 in seiner Sitzung am 02.07.2020 erstellt, beraten und als seinen Schlussbericht übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass der Jahresabschluss 2016 und die ihn erläuternden Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Kenz-Küstrow vermitteln und erteilt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Außerdem bestehen seitens des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Kenz-Küstrow keine Bedenken gegen eine Entlastungserteilung für den Bürgermeister durch die Gemeindevertretung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt daher der Gemeindevertretung, den Jahresabschluss 2016 gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V festzustellen und in einem gesonderten Beschluss dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Kenz-Küstrow festgestellt:

- | | |
|--|-----------------|
| • Das Vermögen zum 31.12.2016 beträgt | 4.330.198,59 €. |
| • Die Eigenkapitalquote zum 31.12.2016 beträgt | 34,20 %. |
| • Die Fremdkapitalquote zum 31.12.2016 beträgt | 7,87 %. |
| • Das Jahresergebnis zum 31.12.2016 beträgt | 0,00 €. |

Der Prüfungsbericht und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses sind dieser Vorlage beigelegt.

Der vollständige Jahresabschluss kann im Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Bürgermeister hält am Tag der Gemeindevertretersitzung ein komplettes Exemplar des Jahresabschlusses 2016 zur Einsichtnahme bereit.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Kenz-Küstrow beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 in der Fassung vom 28.02.2019.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 9 Jahresabschluss der Gemeinde Kenz-Küstrow zum 31.12.2016 - Entlastung des Bürgermeisters
Vorlage: K-BL/K-K/149/2020

Da es sich um die Entlastung des Bürgermeisters handelt, ist dieser von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Herr Engelmann erläutert den Sachverhalt: Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Kenz-Küstrow zum 31.12.2016 in der Fassung vom 28.02.2019 gemäß § 3a KPG M-V geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in einem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 02.07.2020 einstimmig dafür ausgesprochen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 zu empfehlen.

Laut § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V ist über die Entlastung ein gesonderter Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Kenz-Küstrow beschließt die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war ein Mitglied (Herr Reinecke) des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 10 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kenz-Küstrow zum 31.12.2017
Vorlage: K-BL/K-K/150/2020

Herr Reinecke erläutert den Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Kenz-Küstrow zum 31.12.2016 gemäß § 3a KPG M-V geprüft und den Berichtsentwurf über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 in seiner Sitzung am 02.07.2020 erstellt, beraten und als seinen Schlussbericht übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass der Jahresabschluss 2016 und die ihn erläuternden Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Kenz-Küstrow vermitteln und erteilt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Außerdem bestehen seitens des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Kenz-

Küstrow keine Bedenken gegen eine Entlastungserteilung für den Bürgermeister durch die Gemeindevertretung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt daher der Gemeindevertretung, den Jahresabschluss 2016 gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V festzustellen und in einem gesonderten Beschluss dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Kenz-Küstrow festgestellt:

• Das Vermögen zum 31.12.2016 beträgt	4.330.198,59 €.
• Die Eigenkapitalquote zum 31.12.2016 beträgt	34,20 %.
• Die Fremdkapitalquote zum 31.12.2016 beträgt	7,87 %.
• Das Jahresergebnis zum 31.12.2016 beträgt	0,00 €.

Der Prüfungsbericht und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses sind dieser Vorlage beigelegt.

Der vollständige Jahresabschluss kann im Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Bürgermeister hält am Tag der Gemeindevertretersitzung ein komplettes Exemplar des Jahresabschlusses 2016 zur Einsichtnahme bereit.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Kenz-Küstrow beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 in der Fassung vom 02.10.2019.
2. Der Jahresfehlbetrag zum 31.12.2017 in Höhe von -27.525,54 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 11 Jahresabschluss der Gemeinde Kenz-Küstrow zum 31.12.2017 - Entlastung des Bürgermeisters Vorlage: K-BL/K-K/151/2020

Da es sich um die Entlastung des Bürgermeisters handelt, ist dieser von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Herr Engelmann erläutert den Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Kenz-Küstrow zum 31.12.2017 in der Fassung vom 02.10.2019 gemäß § 3a KPG M-V geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in einem Prüfbericht zusammenge-

fasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 02.07.2020 einstimmig dafür ausgesprochen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 zu empfehlen.

Laut § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V ist über die Entlastung ein gesonderter Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Kenz-Küstrow beschließt die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war ein Mitglied des Gremiums (Herr Reinecke) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 12 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kenz-Küstrow zum 31.12.2018 Vorlage: K-BL/K-K/152/2020

Herr Reinecke erläutert den Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Kenz-Küstrow zum 31.12.2018 gemäß § 3a KPG M-V geprüft und den Berichtsentwurf über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 in seiner Sitzung am 02.07.2020 erstellt, beraten und als seinen Schlussbericht übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass der Jahresabschluss 2018 und die ihn erläuternden Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Kenz-Küstrow vermitteln und erteilt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Außerdem bestehen seitens des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Kenz-Küstrow keine Bedenken gegen eine Entlastungserteilung für den Bürgermeister durch die Gemeindevertretung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt daher der Gemeindevertretung, den Jahresabschluss 2018 gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V festzustellen und in einem gesonderten Beschluss dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Kenz-Küstrow festgestellt:

- Das Vermögen zum 31.12.2018 beträgt 5.601.746,31 €.
- Die Eigenkapitalquote zum 31.12.2018 beträgt 25,25 %.
- Die Fremdkapitalquote zum 31.12.2018 beträgt 5,93 %.
- Das Jahresergebnis zum 31.12.2018 beträgt 49.403,88 €.

Der Prüfungsbericht und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses sind dieser Vorlage beigelegt.

Der vollständige Jahresabschluss kann im Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Bürgermeister hält am Tag der Gemeindevertretersitzung ein komplettes Exemplar des Jahresabschlusses 2018 zur Einsichtnahme bereit.

Beschluss:

3. Die Gemeindevertretung Kenz-Küstrow beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 in der Fassung vom 11.05.2020.
4. Der Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von 49.403,88 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 13 Jahresabschluss der Gemeinde Kenz-Küstrow zum 31.12.2018 - Entlastung des Bürgermeisters Vorlage: K-BL/K-K/153/2020

Da es sich um die Entlastung des Bürgermeisters handelt, ist dieser von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Herr Engelmann erläutert den Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Kenz-Küstrow zum 31.12.2018 in der Fassung vom 11.05.2020 gemäß § 3a KPG M-V geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in einem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 02.07.2020 einstimmig dafür ausgesprochen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018 zu empfehlen.

Laut § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V ist über die Entlastung ein gesonderter Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Kenz-Küstrow beschließt die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums (Herr Reinecke) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 14 Haushaltssicherungskonzept 3. Fortschreibung 2020 Vorlage: K-FVW/K-K/147/2020

Herr Reinecke erläutert das Konzept:

Im Haushaltsplan 2020 schließt der Ergebnishaushalt der Gemeinde Kenz-Küstrow mit einem Defizit ab. Ein Ausgleich durch positive Vorträge ist nicht mehr möglich.

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt 2020 ist ebenfalls negativ. Die Tilgung kann nicht erwirtschaftet werden. Die positiv vorzutragenden Beiträge des Vorjahres reichen zur Deckung dieses Defizites und der Tilgungsleistungen aus. In diesem Fall ist gemäß § 43 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, welches die Haushaltssituation analysiert und Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung aufzeigt.

Es wurde ein Maßnahmenkatalog entworfen, dessen Einzelmaßnahmen hinsichtlich ihres Konsolidierungspotentials und der negativen und positiven Auswirkung näher untersucht worden sind.

Zu den Maßnahmen sind die jeweils notwendigen Handlungsvorgaben und die mit der Umsetzung belasteten Zielgruppen aufgeführt.

Über diese Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung muss die Gemeindevertretung beraten.

Das Haushaltssicherungskonzept ist eine Fortschreibung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes mit seinen Anlagen für das Jahr 2020 und die Finanzplanjahre 2021-2023.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 15 Haushaltswirtschaftliche Entscheidung
Vorlage: K-FVW/K-K/154/2020**

Herr Reinecke erklärt den Sachverhalt:

Im Haushaltsjahr 2020 ist das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Kenz-Küstrow fortzuschreiben. Um zukünftig Einsparungen zu erzielen wird der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 10% für die Jahre 2021-2024 vorgeschlagen.

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow darüber, dass er im Rahmen seiner Zuständigkeiten eine Haushaltssperre mit dem Haushaltsjahr 2021 für weitere 4 Jahre einführen wird.

Die aktuelle Auswertung nach RUBIKON auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2020 ergab ein Minus von 73 Punkten. Das bedeutet eine gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit für die Gemeinde Kenz-Küstrow.

Die Gemeinde Kenz-Küstrow hat deshalb haushaltswirtschaftliche Entscheidungen zu treffen, die im Finanzhaushalt zu einer Verringerung der negativen Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen sowie der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit führen.

Ein hierfür geeignetes Mittel ist die Verfügung einer hauswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V durch den Bürgermeister.

Über die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.

Der Bürgermeister der Gemeinde Kenz-Küstrow verfügt die Haushaltssperre in Höhe von 10 % der Haushaltsansätze über alle freiwilligen Leistungen ab dem Haushaltsjahr 2021.

Ausgenommen hiervon sind Auszahlungen aufgrund von Bescheiden, Verträgen und schriftlichen Vereinbarungen wie Strom, Heizung usw.

Die Kürzung dieser Haushaltsansätze um 10 % soll in den 3 Finanzplanungsfolgejahren (2022 – 2024) fortgeführt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung erteilt ihr Einvernehmen zur haushaltswirtschaftlichen Entscheidung des Bürgermeisters, eine Haushaltssperre in Höhe von 10 % der freiwilligen Leistungen für das Haushaltsjahr 2021 und die Finanzplanungsjahre 2022 bis 2024 auszusprechen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 16 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Barthe/ Küste"
Vorlage: K-StA/K-K/160/2020

Herr Reinecke erläutert den Sachverhalt:

Dem Amt Barth liegen die Beitragsbescheide für die Gemeinde Kenz-Küstrow für die Jahre 2018 bis 2020 vom Wasser- und Bodenverband „Barthe/ Küste“ vor.

Auf der Grundlage dieser Bescheide erfolgte die Berechnung des aktuellen Gebührensatzes für das Jahr 2020.

Gemäß aktueller Rechtsprechung ist die Vorteilsverteilung nach dem (modifizierten) Flächenmaßstab unzulässig, wenn Kosten bestimmter Maßnahmen ein bestimmtes Maß überschreiten und den dadurch zusätzlich bevorteilten Grundstücken eindeutig zugeordnet werden können. (OVG Greifswald Urt. vom 23.02.2000 – 1 L 50/98 -, juris, Rn. 33) Als Faustregel kann angenommen werden, dass Schöpfwerkskosten gesondert zu behandeln sind, wenn sie mehr als 10% der Gesamtkosten ausmachen. Dies trifft für die Gemeinde Kenz-Küstrow zu (Gesamtkosten 2020 32.860,39 € Schöpfwerkskosten 10.820,45 € entspricht 33% Schöpfwerkskosten)

Daher erfolgt jetzt die Gebührenkalkulation für 2020.

Im Jahr 2021 erfolgt dann die neue Kalkulation mit der Berechnung des Zuschlages, für die im festgelegten Einzugsgebiet der Schöpfwerke liegenden Grundstücke, für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023.

Ausgleich früherer Kalkulationszeiträume

Das Jahr 2018 schloss mit einer Kostenüberdeckung von 2.113,34 € ab.

Das Jahr 2019 schloss mit einer Kostenunterdeckung von 288,27 € ab.

In § 6 Abs. 2 d des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist geregelt, wie mit Kostenüberdeckungen und –unterdeckungen zu verfahren ist.

Die Gebührenkalkulation 2020 berücksichtigt die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2018 und Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2019 (2.113,34 € - 288,27 € = 1.825,07 €).

Somit ergeben sich, anlehnend an den Beitragsbescheid und die Berücksichtigung der Kostenüberdeckung und Kostenunterdeckung, folgende Gebührensätze:

	2018	2019	2020
Siedlung und Verkehr	200%	42,58 €/ha	42,58 €/ha
			36,53€/ha
<small>(z.B. Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Flugverkehr, Schiffsverkehr, Platz, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof, Straßenverkehr, Weg, Bahnverkehr)</small>			
Vegetation und Gewässer	65%	14,65 €/ha	14,65 €/ha
			12,69 €/ha
<small>(z.B. Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, Fließgewässer, Hafenbecken, stehendes Gewässer, Meer, anderes Unland, Moor, Heide, Brachland)</small>			
Landwirtschaft	100%	21,90 €/ha	21,90 €/ha
			18,87 €/ ha

Beschluss:

1. Die Kalkulation zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/ Küste“ wird gebilligt.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/ Küste“ in Form der 14. Änderungssatzung.
Die Satzung sowie die Kalkulation werden Anlagen und Bestandteil dieser Sitzungsniederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Herr Reinecke verabschiedet die Bürger der Gemeinde und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 20.05 Uhr

zu 20 Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

zu 21 Schließung der Sitzung

Herr Reinecke bedankt sich bei allen Gemeindevertretern und schließt die Sitzung um 20.20 Uhr.

Datum
Unterschrift Bürgermeister
Herr Harald Reinecke

Datum
Protokollantin
Frau Paula Dorloff